



Luzern, 20. Dezember 2017

An

vernehmlassungen.jsdds@lu.ch.

Vernehmlassung zum Archivgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Luzern stehen ein, sowohl für den Datenschutz wie auch für das Öffentlichkeitsprinzip, das heisst für die Transparenz der staatlichen Tätigkeiten, auch jenen die von ausgelagerten Unternehmen geleistet werden.

Einverstanden sind die Grünen mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Online-Datenverzeichnisse. (Art. 16 a neu). Ebenfalls einverstanden sind die Grünen mit der Änderung von Art. 15 Abs. 3, wonach das Staatsarchiv einen Mitbericht der datenabliefernden Stelle einholen kann (aber nicht muss).

ad. Schutzfristen (§ 11 Abs. 1 bis 4 Archivgesetz)

Bei einer Verlängerung der Schutzfristen ist zu gewährleisten, dass – analog dem Archivgesetz des Kantons Bern¹ - eine Einsichtnahme zu

¹ Art. 20, Archivgesetz Kanton Bern. Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken.

Abs. 1 Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die

wissenschaftlichen oder anderen nicht personengebundenen Zwecken möglich ist – unter Einhaltung des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Allenfalls könnte eine solche Bestimmung noch mit einem Zusatz versehen werden, wonach Forschende sich schriftlich verpflichten müssen, die Persönlichkeitsrechte von Privatpersonen zu wahren.

Abs 3. Die Schutzfrist für Behandlungsdokumentationen soll gleich lang dauern wie jene bei besonders schützenswerten Personendaten.

Abs. 4. Angesichts der Verlängerung der Schutzfristen für besonders schützenswerte Personen scheint den Grünen eine weitere Einschränkung „für bestimmte Kategorien oder im Einzelfall“ um weitere zwanzig Jahre als nicht angebracht.

ad. Archivierung von Behandlungsdokumentationen

Art. 32a Abs. 1 Spitalgesetz

Die Grünen unterstützen die Unterstellung der Luzerner Psychiatrie unter die Anbietepflicht. Nicht einsehbar ist, wieso das Kantonsspital nicht ebenfalls dieser Anbietepflicht unterstellt wird – vor allem auch bei behördlich angeordneten Zwangsmassnahmen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte (beispielsweise Kinder der Landstrasse, Verdingkinder und Administrative Versorgung) belegen die Notwendigkeit, dass Opfer von behördlich angeordneten Zwangsmassnahmen beziehungsweise ihre Nachkommen Einsicht in Dossiers erhalten. Ebenso VertreterInnen von Betroffenen-Organisationen. Die Grünen schlagen vor, eine entsprechende Regelung in diese Revision einfliessen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Stutz